

das Reich, der Kaiser der „*princeps*“, einzig befugter Gesetzgeber, die Königsstaaten aber werden zu Reichsprovinzen und ihre Könige zu Magistraten, d. i. zu höchsten kaiserlichen Beamten, die von oben mit dem „*merum et mixtum imperium*“, der Hoch- und Niedergerichtsbarkeit, der Fülle der Gewalt ausgestattet sind. Die Herrschaft des Kaisers wird betont durch einen Katalog von Sonderrechten, die man als dem „*princeps*“ vorbehalten aus dem römischen Recht herausgezogen hat als da sind: Legitimierung unehelicher Kinder, Restituierung Ehrloser, Erwählung von Notaren usw. Die „*iura reservata*“ sind ein Kennwort seines Vorrangs. Die legistische Kaiserlehre ist genötigt, von der Begriffswelt des römischen Rechts her Schritt für Schritt den Rechtsinhalt der Weltherrschaft zu umgrenzen. Die kanonistische Fassung der Weltherrschaftslehre ist gleichsam nur ein Rahmen dazu. Um 1200 schon steht sie fertig da. Ohne den Zusammenhang mit dem römischen Recht zu verleugnen, ist sie sachlich ungleich einfacher, in der Form gedrängter. Aber gerade darum wirkt sie schärfer. Ihr Inhalt ist im wesentlichen nur der nackte Anspruch, daß der Kaiser der „Herr der Welt“, der „*dominus mundi*“ sei, dem die Christenheit und die ganze Welt mit Juden und Heiden zu gehorchen habe. Es ist von Bedeutung, daß, während die Legisten über den Gegenwartssinn der „*lex regia*“, d. h. um das Recht des „römischen Volkes“ am Kaisertum streiten, sie sich zum deutschen Kaisertum bekennen.

Gewiß hat die staufische Reichsmacht als Tatsache die Ausbildung dieser Doktrin begünstigt. Aber die deutsche Kaiserpolitik um 1200 hat mit dem in einer wissenschaftlichen Weltkaiserlehre entarteten Reichsgedanken nichts zu schaffen. Erst um 1300, nachdem sich aus dem römischen und kanonischen Recht schon eine europäische Rechtswissenschaft entwickelt hatte, in der Zeit Heinrichs VII., ist er in solchem Sinne politisch wirksam geworden. Die Weltherrschaftslehre erschöpft den staufischen Reichsgedanken nicht.<sup>1)</sup> Die alten Inhalte laufen unter ihr und neben ihr weiter,

<sup>1)</sup> Dem, was W. Stach, *Salve, mundi domine!* Kommentierende Betrachtungen zum Kaiserhymnus des Archipoeta (Berichte über d. Verh. d. Sächs. Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl. 91, 1939, 3) 35 ff., 73 f. über das staufische Reichsbewußtsein und die Verwertung des römischen Staatsrechts sagt, ist dankbar zuzustimmen. Seine Ausführungen müssen aber